Die Prüfung erfolgte als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 19.1.3 zum UVPG.

Die Prüfung und überschlägige Bewertung ergab, dass durch die mit dem Vorhaben der Westnetz GmbH verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist insbesondere von folgenden Erwägungen getragen:

Das geplante Vorhaben hat eine Gesamtlänge von 8,6 km und findet im vorhandenen Schutzstreifen auf dem bestehenden Mastgestänge statt. Es sind keine Mastneubauten und keine Veränderungen des Schutzstreifens notwendig.

Die Zuwegungen zu den Maststandorten und die direkten Zufahrten zu den Arbeitsflächen und Seilzugflächen (20 x 20 m) erfolgen über bestehende Wege (geschotterte/bewachsene Feldwege). Eine Verdichtung der Böden durch Baufahrzeuge kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Zuwegungen soweit vorhanden über bereits befestigte und versiegelte Bereiche vorhandener Wege erfolgt. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden die unbefestigten Zufahrten und die kleinräumigen Arbeitsflächen im Mastbereich mit Fahrbohlen ausgelegt. Alle Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt. Es erfolgt weder eine dauerhafte noch eine bauzeitliche Versiegelung von Flächen.

Die Empfindlichkeitsabschätzung und die Konfliktanalyse im Zuge der vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung haben gezeigt, dass relevante Beeinträchtigungen und alle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG – bei fachgerechter Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen – für alle betrachtungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden können.

Die baubedingten Lärm- und Schadstoffemissionen sind auf einen Zeitraum von vier Wochen begrenzt, wobei die Arbeiten an den Masten und Seilzugabschnitten jeweils nur wenige Tage in Anspruch nehmen. Sie sind somit vorübergehend und können bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsschutzrichtwerte sowie der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der Gesamtbewertung als zumutbar und unerheblich betrachtet werden.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lösen bei den Schutzkriterien keine Betroffenheit mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien entstehen durch Wirkfaktoren des Vorhabens baubedingt nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch nicht erheblich sind. Die vorhandenen Funktionen der Schutzgüter können insgesamt gewahrt werden.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten und Schutzgüter nach Anlage 3 UVPG betreffen, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 10. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/1-2022

StAnz. 9/2022 S. 341

219

#### Vorhaben der DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma DAIKIN Refrigerants Frankfurt GmbH beabsichtigt in der Destillationsanlage die Jahreskapazität der Destillation um 300 t/a auf 800 t/a an Kältemittel-Gemischen (Eingangsmenge) zu erhöhen, damit verbunden ist die Optimierung der Entölung und die Erweiterung des Anlagenbestand RRD (Kältemittelrecycling).

Das Vorhaben soll in 65926 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main/Höchst, Flur 23, Flurstück 1/56 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung

des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der Firma Daikin Refrigerants Frankfurt GmbH und wird im Industriepark Höchst betrieben, welcher seit Jahrzehnten als Industrie- und Gewerbefläche genutzt wird. Durch den Standort des Vorhabens im Industriepark Höchst wird kein geschütztes Gebiet im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 des UVPG verändert oder beeinträchtigt. Außerdem werden keine Flächen und natürlichen Ressourcen verbraucht.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Des Weiteren ist nach § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Kumulation für dieses Vorhaben nicht gegeben ist.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Frankfurt am Main, den 16. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Frankfurt RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/205-2021/1 IV/F 43.2 – 1551/12 Gen 2021/036 StAnz. 9/2022 S. 342

220

# Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Hiermit mache ich nach § 7 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (GVBI. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694), die am 24. Januar 2022 durch die Hessische Landesregierung erfolgte Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bekannt.

Die 1. Änderung des TPEE 2019 betrifft die gesamte Planungsregion Südhessen, die dem Regierungsbezirk Darmstadt entspricht. Dieser besteht aus den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, dem Hochtaunuskreis, dem Main-Kinzig-Kreis, dem Main-Taunus-Kreis, dem Odenwaldkreis, dem Landkreis Offenbach, dem Rheingau-Taunus-Kreis sowie dem Wetteraukreis einschließlich der in diesen Kreisen liegenden gemeindefreien Gebiete. Die Planungsregion umfasst auch den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinmain (Ballungsraum)) entsprechend § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rheinmain (MetropolG) vom 8. März 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021.

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 besteht aus Text und insgesamt neun Kartenblättern.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ROG weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn eine beachtliche Verletzung

- von Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung oder
- von Vorschriften der §§ 7 Abs. 5 und 9 Abs. 2 ROG über die Begründung von Regionalplänen sowie deren Entwürfen

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung – Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für

- nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie für
- nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzungen von Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ferner wird nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 kann zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 ROG von jedermann in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, sowie beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der jeweiligen Geschäftszeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt. Außerdem ist die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 einschließlich der vorgenannten Unterlagen auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt – www.rp-darmstadt.hessen.de – sowie des Regionalverbands FrankfurtRheinMain – www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien – einsehbar

Darmstadt, den 11. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt III 31.1 93d 02/3-2019/2

StAnz. 9/2022 S. 342

221

## Anerkennung der Familienstiftung Schmidt, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. Januar 2022 errichtete Familienstiftung Schmidt mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 14. Februar 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 14. Februar 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt** I 13 – 25 d 04.11/161-2021

StAnz. 9/2022 S. 343

222

## Anerkennung der Björn Eckerl Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. Januar 2022 errichtete Björn Eckerl Familienstiftung 2022 mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Februar 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt I 13 - 25d04.12/2-2022

StAnz. 9/2022 S. 343

223

### Dritte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 4. März 2022

Am Freitag, dem 4. März 2022, 15:00 Uhr, findet in der Stadthalle Offenbach am Main, Waldstraße 312, 63071 Offenbach am Main, die dritte Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

#### TO I

- Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung vom 3. Dezember 2021
- Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans – Drs. Nr. X/28
- Aktualisiertes Plankonzept 2.0 Drs. Nr. X/9.4 Aktualisiertes Plankonzept 2.0 – Drs. Nr. X/9
- Ansiedlung und Betrieb von Rechenzentren in der Planungsregion Südhessen – Drs. Nr. X/29
- Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sowie vom Landesentwicklungsplan Hessen 2000 zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich "An der Quelllache 1–5" Drs. Nr. X/11.1
- Antrag der Stadt Butzbach auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sowie von den Zielen des Landesentwicklungsplans LEP Hessen 2000 für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Ost – 1. Erweiterung" – zweite Änderung – (Einleitung Drs. Nr. IX/159.0) – Drs. Nr. X/16
- Antrag der Gemeinde Büttelborn auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Sinne des § 6 ROG und § 8 HLPG 2012 für die Ausweisung eines Sondergebietes "Abfallzentrum" in der Gemarkung Büttelborn Drs. Nr. X/18.1

#### TO II

- Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sowie vom Landesentwicklungsplan Hessen 2000 zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich "Ander Quelllache 1–5" EINLEITUNG Drs. Nr. X/11
- Antrag der Stadt Groß-Gerau auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 8 HLPG sowie vom Landesentwicklungsplan Hessen 2000 nach § 4 HLPG für das Baugebiet "Am Hinterlacher Sand" – EINLEITUNG – Drs. Nr. X/17
- 10. Antrag der Gemeinde Büttelborn auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Sinne des § 6 ROG und § 8 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebietes "Abfallzentrum" in der Gemarkung Büttelborn EINLEITUNG Drs. Nr. X/18
- 11. Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG im Bereich "Recyclinganlage Gewann Sauweide" – EINLEITUNG – Drs. Nr. X/19
- 12. Anfragen

Darmstadt, den 11. Februar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 9/2022 S. 343

224

KASSEL

## Vorhaben der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die TenneT GmbH beabsichtigt die Umbeseilung der bestehenden 380-kV-Freileitung Borken – Mecklar (LH-11-3009) in den Leitungsabschnitten Mast 010 bis 033, Mast 044 bis 051, Mast 080N bis 081N, Mast 093N bis 103 sowie Mast 103 bis 107/Umspannwerk Mecklar. Die Masten 010 bis 062 stehen im Schwalm-Eder-Kreis auf dem Gebiet der Städte Borken (Hessen) und Homberg